



Merkblatt des ASTRA zu Signalisation und Elektromobilität

Bern, 20. März 2013

Elektromobilität hat in den letzten Monaten und Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Gleichzeitig wuchs das Bedürfnis, die Signalisation auf Strassen und Plätzen den Bedürfnissen der Elektrofahrzeuge und deren Halter anzupassen. Das führte da und dort zu einem veritablen Wildwuchs an Symbolen und Signalisationen; andererseits stehen Forderungen nach legalen Signalisationsmöglichkeiten im Raum.

Das ASTRA hat deshalb das vorliegende Merkblatt zum Thema erstellt. Damit wird aufgezeigt, welche neu entstandenen Bedürfnisse der Elektroautos wie (zu einem grossen Teil mit bestehenden Instrumenten) erfüllt werden können.

Hinweissignal E-Tankstellen

Das ASTRA führt mit einer Ausnahme kein neues Signal ein, das auf E-Tankstellen hinweist. Elektroautos werden mit Navigationssoftware ausgerüstet sein und die Ladestationen auch ohne Wegweisung finden.

Ausnahme: Aus Gleichbehandlungsgründen mit den zwei Gastreibstoffen CNG und LPG sollen die Signale «Ankündigung einer Raststätte» und «Ankündigung eines Rastplatzes» durch einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden können, wenn auf der betreffenden Nebenanlage eine E-Ladestation vorhanden ist. Die konkrete Ausgestaltung des Signals wird vom ASTRA derzeit erarbeitet.

Schutz vor missbräuchlicher Nutzung des Stellplatzes bei E-Tankstellen

Es ist ein Bedürfnis, dass nur E-Fahrzeuge (und nur während dem Ladevorgang) auf E-Tankstellen stehen. Es steht bereits eine Signalisationsmöglichkeit zur Verfügung (Park- oder Halteverbot mit Zusatztafel; Text zum Beispiel: "Ausgenommen während des Ladevorgangs"). Zusätzlich soll in der Verordnung eine neue Bestimmung geschaffen werden, mit der die missbräuchliche Nutzung von Stellplätzen bei Ladesäulen auch bei nichtvorhandener Signalisation geahndet werden kann.

Keine einheitlich geregelte Beschriftung der Ladeinfrastruktur und keine spezifische Bodenmarkierung

Es handelt sich hierbei nicht um Signalisation, sondern um Beschriftung. Die Beschriftung der Ladesäule ist Sache des Anbieters. Somit bleibt den Anbietern ein gewisser Spielraum für den Markenauftritt, sofern die Beschriftung nicht mit Signalisation verwechselt werden kann. Eine spezifische Bodenmarkierung, die auf öffentlichen Strassen appliziert werden könnte, ist nicht vorgesehen.

Kein spezifisches Symbol zur möglichen Privilegierung von Elektrofahrzeugen im fließenden Verkehr

Differenzierungen zwischen E- und anderen Fahrzeugen (z.B. durch die Freigabe der Busspur für Elektrofahrzeuge) widersprechen der Zielsetzung des ASTRA, die Verhaltensregeln zu vereinfachen. So sollen im laufenden Projekt VERVE (Verwesentlichung der Verhaltensvorschriften) heute noch bestehende Differenzierungen, die das Strassenverkehrsrecht unnötig langfädig und kompliziert machen, nach Möglichkeit beseitigt werden. Erst recht soll deshalb möglichst auf die Einführung neuer Differenzierungen verzichtet werden.

Es gäbe auch noch andere förderungswürdige Fahrzeuge oder Fortbewegungsarten. Eine einseitige Förderung der E-Fahrzeuge wäre nicht technologieneutral. Zudem wäre in der Praxis die Kontrolle der Berechtigten sehr aufwendig.

Kein spezifisches Symbol für Elektroautos oder Elektrofahrzeuge

Ein neues Symbol macht nur Sinn, wenn daran abweichende Verhaltensvorschriften (z.B. Benutzung der Busspur) anknüpfen. Zudem bleibt durch den Verzicht auf ein gesetzliches Symbol die Beschriftung der Ladesäulen mit dem jeweiligen Symbol des Betreibers möglich. Das ursprünglich in VERVE in der Anhörung zur Diskussion gestellte Symbol wird deshalb nicht eingeführt.